

## ANHANG I

### LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

#### 1. Lehrpläne und pädagogische Initiative

Der Unterricht orientiert sich in allen Fächern an den gültigen Bildungsplänen. Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet, mit ihren/seinen Schülern die darin formulierten Bildungsstandards zu erreichen.

In diesem Rahmen haben pädagogische Initiative des Lehrers und Interessen der Schüler freien Raum.

#### 2. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Die Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit den Anforderungen der Bildungspläne, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen. Daher werden die Schüler und auf den Elternabenden auch die Eltern über die Bewertungsmaßstäbe zu Beginn des Schuljahres von jedem Fachlehrer unterrichtet.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht es dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

#### 3. Noten- und Punktsystem

Von der Klassenstufe 3 an bis zum Ende der Sekundarstufe I werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet. Um die Schülerleistung möglichst differenziert beurteilen zu können, werden die Noten zwischen 1,0 und 6,0 in Viertelschritten dargestellt. Die Regelungen der Zeugnisordnung (Anlage III) bleiben davon unberührt.

Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- 1 (sehr gut) : eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 (gut) : eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 (befriedigend) : eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 (ausreichend) : eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 (mangelhaft) : eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- 6 (ungenügend) : eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 1
12 / 11 / 10	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 2
9 / 8 / 7	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 3
6 / 5 / 4	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 4
3 / 2 / 1	Punkte:	je nach Notentendenz	Note 5
0	Punkte:		Note 6

#### 4. Leistungsnachweise

- 4.1 Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die schriftlichen, mündlichen und sonstigen gegebenenfalls auch die praktischen Leistungen des Schülers.
- 4.2 Bei der Bildung der Halbjahresnoten müssen in den Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, die Ergebnisse der sonstigen Leistungsnachweise angemessen berücksichtigt werden. In den sprachlichen Fächern und im Deutschen ist dabei ein Verhältnis von eins zu eins zu Grunde zu legen, in der Mathematik von zwei zu eins. In den übrigen Fächern beschließen die Fachkonferenzen, in welchem Verhältnis die einzelnen Schülerleistungen gewichtet werden. In Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, wird die Zeugnisnote nur aus den Noten der mündlichen und sonstigen Leistungsnachweise gebildet. Die Durchschnittsnote der Klassenarbeiten und die der sonstigen Leistungsnachweise sind in der Zeugnisliste festzuhalten. Bei der Bildung der Durchschnittsnote der sonstigen Leistungsnachweise kann der Fachlehrer die Einzelnoten verschieden gewichten, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad und den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Jahresendnote wird aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr in einem Verhältnis von 40% (erstes Schulhalbjahr) zu 60% (zweites Schulhalbjahr) gebildet.
- 4.3 Die Zahl der Klassenarbeiten ist verbindlich. Sie kann nur mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters um höchstens eine Arbeit pro Halbjahr unterschritten werden. Für die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland. Nicht schuldhaft versäumte Klassenarbeiten müssen nachgeschrieben werden, wenn dies zur Bildung der Gesamtnote erforderlich ist.

#### Zahl der Klassenarbeiten

	Deutsch	Französisch	Englisch	Latein	Mathematik
Jgst. 5	6	5	5	-	6
Jgst. 6	6	5	5	-	6
Jgst. 7	5	5	5	-	6

Jgst. 8	5	5	5	5	6
Jgst. 9	4	5	5	5	6
Jgst. 10	4	4	4	5	6

- 4.4 In Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, kann einmal im Halbjahr während der Unterrichtszeit eine schriftliche Ausarbeitung verlangt werden. Sie darf nicht die wesentliche Grundlage der Zeugnisnote bilden.
- 4.5 Bei den sonstigen Leistungsnachweisen ist eine Vielzahl von Messmethoden und Arbeitsformen zu Grunde zu legen, z. B. mündliche Prüfung, Referat, Protokoll, mündliche und schriftliche Überprüfung der Hausaufgaben, Tafelarbeit, experimentelle Leistung, Test (d. i. eine Überprüfung, die keine Klassenarbeit bzw. schriftliche Ausarbeitung nach Ziffer 4.4 darstellt und sich nicht nur auf die Hausaufgaben bezieht), Diskussionsbeitrag, Epochalnote (d. i. die Benotung der Qualität mündlicher Beiträge des Schülers innerhalb eines begrenzten Zeitraumes, jedoch mindestens zweimal im Halbjahr). Die Auswahl ist von Fach und Altersstufe abhängig und kann nicht allgemein geregelt werden. Der Fachlehrer ist dafür verantwortlich, dass die Gesamtnote durch eine genügend große Zahl von Einzelnoten begründet ist. Die Zahl muss aber nicht für alle Schüler gleich sein.
- 4.6 Klassenarbeiten sind dem behandelten Stoff entsprechend sinnvoll über die Schulhalbjahre zu verteilen. Sie sollen organisch aus dem Unterricht erwachsen und keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten enthalten. Mehr als drei Klassenarbeiten bzw. schriftliche Ausarbeitungen in fünf Unterrichtstagen dürfen in einer Klasse nicht geschrieben werden. An einem Tag, an dem eine Klassenarbeit oder eine schriftliche Ausarbeitung nach Ziffer 4.4 geschrieben wird, sind weitere schriftliche Tests nicht zulässig. Eine schriftliche oder mündliche Überprüfung der Hausaufgaben ist jedoch möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter. Beträgt der Durchschnitt einer Klassenarbeit 4,5 oder schlechter oder sind mehr als ein Drittel der Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, muss die Arbeit der Schulleiterin/dem Schulleiter vorgelegt werden. Sie/Er entscheidet nach Anhörung des Fachlehrers und ggf. nach Hinzuziehung der/des Fachschaftsvorsitzenden, ob die Arbeit wiederholt werden muss.
- 4.7 Die Termine von Klassenarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen nach Ziffer 4.4 werden mindestens acht Tage vorher bekannt gegeben. Tests und andere Überprüfungen fallen nicht unter diese Regelung.
- 4.8 Alle schriftlichen Überprüfungen und Klassenarbeiten werden innerhalb einer angemessenen Zeit benotet. Epochalnoten sind zu Ende des Beobachtungszeitraumes dem Schüler auf Wunsch mitzuteilen.
- 4.9 Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftliche Ausarbeitungen der Klassen 5-11 werden dem Schüler zur Einsichtnahme der Erziehungsberechtigten und am Ende des Schuljahres zur Aufbewahrung mit nach Hause gegeben. Die Klausuren der Abitur-Qualifikationsphase werden in der Schule aufbewahrt.

4.10 Für die Leistungsmessung in der Oberstufe gelten außerdem die Richtlinien des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

## **5. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Im Allgemeinen gelten folgende Bestimmungen:

Wenn ein Schüler sich bei einer schriftlichen Arbeit einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder der Beihilfe dazu schuldig macht, wird er von der weiteren Teilnahme an der Arbeit ausgeschlossen. Die Arbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. Gegebenenfalls kann eine Ordnungsmaßnahme nach der Schulordnung erteilt werden.

Bei mündlichen Prüfungen ist sinngemäß zu verfahren.

Als Täuschungsversuch ist auch die Bereithaltung unerlaubter Mittel anzusehen.

Wird die Täuschung erst nach Abschluss der Arbeit entdeckt, wird entsprechend verfahren.

Eine in diesem Zusammenhang erteilte ungenügende Note wird bei der Festlegung der Zeugnisnote voll gewertet.

## **6. Leistungsverweigerung**

Die verweigerte Einzelleistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird sie als „ungenügend“ gewertet. Ist infolge wiederholter Leistungsverweigerung des Schülers keine ausreichende Grundlage für eine Zeugnisnote gegeben, so erscheint im Zeugnis der Vermerk: „nicht feststellbar“ anstelle der Fachzensur. Dieser Vermerk wird im Rahmen der Versetzungsbestimmungen der Note „ungenügend“ gleichgestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Versetzungskonferenz.

Als Leistungsverweigerung gilt auch ein Unterrichtsversäumnis ohne hinreichenden Grund.

Stand 2007